



Beschlusskammer 3

BK 3c-09-034 / E 12.05.2009

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 12.05.2009 wegen Genehmigung von Entgelten für Basis- sowie optionale und zusätzliche Verbindungsleistungen im Rahmen von Zusammenschaltungen öffentlicher Telekommunikationsnetze

Beigeladene:

1. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. M-net Telekommunikations GmbH, Müllerstraße 7, 80469 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
7. BT (Germany) GmbH & Co oHG, Barthstr. 22; 80339 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstr. 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. NEXT ID GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollm chtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanw lte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier,
Mozartstra e 4-10,
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 8.: Juconomy Rechtsanw lte ,
Graf-Recke-Stra e 82,
40238 D sseldorf

der Beigeladenen zu 9.: Loschelder Rechtsanw lte,
Konrad Adenauer Ufer 11
40477 D sseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur f r Elektrizit t, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl. Kfm. Axel Schug und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die m ndliche Verhandlung vom 18.06.2009 beschlossen:

1. R ckwirkend ab dem 22.04.2009 werden die folgenden Entgelte genehmigt:

1.1 F r die Leistung Telekom - B.32 (Verbindungen zum Dienst 032  ber das Telefonnetz national der Deutschen Telekom)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0056	0,0040

1.2 Fur die Leistung Telekom - O.5 (Verbindungen zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Deutschen Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0056	0,0040

1.3 Fur die Leistung Telekom- Z.7 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Deutschen Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0054	0,0038

1.4 Fur die Leistung Telekom - Z.10 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Deutschen Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0056	0,0040

1.5 Fur die Leistung Telekom - Z.12 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zu einem innovativen Dienst von ICP unter der Dienstekennzahl 012)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Deutschen Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0056	0,0040

1.6 Fur die Leistung Telekom - Z.16 (Verbindungen zum Service 0900 von ICP)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Deutschen Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0056	0,0040

1.7 Fur die Leistung ICP - O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

Gultig ab 22.04.2009:

1.7.1 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0067	0,0047

1.7.2 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0231	0,0161

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

Gultig ab 01.06.2009:

1.7.3 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0068	0,0047

1.7.4 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0235	0,0164

1.8 Fur die Leistung ICP - O.7 (Verbindungen zum Vote-Call von ICP unter den Zu- gangskennzahlen 0137 1-9)

Fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

Gultig ab 22.04.2009

1.8.1 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samsta- gen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
Gasse 032	0,0067	0,0047

1.8.2 Mischentgelte fur die die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0013	0,0009

Gültig ab 01.06.2009

1.8.3 Mischentgelte für die die Dienstekennzahlen 0137 2-4

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
Gasse 032	0,0068	0,0047

1.8.4 Mischentgelte für die die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	0,0014	0,0009

1.9 Für die Leistung ICP - O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP)

Gültig ab 22.04.2009

1.9.1. Mischentgelte für Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0067	0,0047

Gültig ab 01.06.2009

1.9.2 Mischentgelte für Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	0,0068	0,0047

1.10 Über PSTN übergebene Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen und die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen unter geografischen Rufnummern

Für Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen unter geografischen Rufnummern, sofern sie über PSTN übergeben werden, und für die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen unter geografischen Rufnummern werden, soweit die Leistungen der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen, diejenigen Entgelte genehmigt, die im Beschluss Bk3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008 unter Ziffer 1.1-19 aufgeführt sind.

2. Die Genehmigung der ab dem 22.04.2009 gültigen Entgelte unter Ziffer 1.7.1, 1.7.2, 1.8.1, 1.8.2 und 1.9.1 des Tenors ist befristet bis zum 31.05.09. Die Genehmigung bezüglich der ab dem 01.06.2009 gültigen Entgelte unter Ziffer 1.7.3, 1.7.4, 1.8.3, 1.8.4 und 1.9.2 des Tenors ist befristet bis zum 30.11.2009. Die Genehmigung der übrigen Entgelte ist befristet bis zum 30.06.2011.
3. Der Beschluss BK3c-08-137 vom 28.11.2008 wird hinsichtlich der Entgeltgenehmigungen in den Ziffern 1.14.3.1, 1.14.3.2, 1.15.3.1, 1.15.3.2 und 1.16.3 mit Wirkung ab dem 22.04.2009 widerrufen.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites öffentliches Telefonnetz. Mit Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 07/09, Mitteilung Nr. 250, S. 1278 ff.) wurde sie verpflichtet, Zugang zu ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch Verbindungsleistungen zu gewähren. Mit dieser Regulierungsverfügung wurden erstmals auch Verbindungsleistungen von und zu Nationalen Teilnehmerrufnummern der Gasse (0)32 und von und zu Breitbandanschlüssen erfasst. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Verbindungsleistungen erfolgt daher erstmalig.

Mit Schreiben vom 12.05.2009, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin einen Antrag auf die Genehmigung von Entgelten für die neu erfassten Verbindungsleistungen ab dem 22.04.2009 eingereicht und um Klarstellung gebeten, dass die bereits im Verfahren BK3c-08/137 genehmigten Entgelte für Verbindungsleistungen auch für Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen gelten. Auf Nachfrage der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin erklärt, dass sie die Genehmigung dieser Entgelte für Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen beantrage.

Die Antragstellerin begründet die Höhe der beantragten Entgelte für Verbindungsleistungen von und zu Nationalen Teilnehmerrufnummern mit ihrer Herleitung aus bereits genehmigten Entgelten. Weil bei Verbindungen zu Nationalen Teilnehmerrufnummern wegen des fehlenden geographischen Bezuges keine Zuordnung zu Tarifzonen möglich sei, setzten sich das Entgelt der Basisleistung Telekom-B.32 und der darauf aufbauenden Entgelte aus den Kosten der RNPS-Abfrage, des Transportes innerhalb des PSTN-Netzes der Antragstellerin und der Terminierung zum Anschluss der Gasse 0(32) der Nationalen Teilnehmerrufnummer zusammen. Für den Transport innerhalb des PSTN-Netzes würden die Kosten des reinen Transportanteils der Leistung Telekom-O.2 angesetzt, für die Kosten der Terminierung zur Anschluss der Gasse 0(32) das Entgelt für die Leistung ICP-B.32.

Geschwätzte Fassung

Hinsichtlich der Verbindungsleistungen von und zu Breitbandanschlüssen seien die Entgelte für die entsprechenden PSTN-basierten Verbindungsleistungen anzusetzen, weil weder die Antragstellerin noch ihre Zusammenschaltungspartner über Portierungskennungen verfügten, die es ermöglichten, diese Verbindungen gesondert zu erfassen und abzurechnen. Außerdem würden diese Produkte während des beantragten Genehmigungszeitraumes keine signifikante Rolle spielen. Sie würden gegenwärtig kaum nachgefragt.

Die Antragstellerin beantragt,

die genehmigungspflichtigen Entgelte der nachstehenden Leistungen (vgl. jeweils Anlage 3 'Beantragte Entgelte') für den Zeitraum 22.04.2009 bis 30.06.2011 zu genehmigen:

1. T-Com-B.32 (Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom)
2. T-Com-O.5 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800) für Verbindungen mit Ursprung 032 im Telefonnetz der Deutschen Telekom
3. T-Com-Z.7 (Verbindungen zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy – im Offline-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung 032 im Telefonnetz der Deutschen Telekom
4. T-Com-Z.10 (Verbindungen zum VPN Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung 032 im Telefonnetz der Deutschen Telekom
5. T -Com-Z.12 (Verbindungen zu einem innovativen Dienst von ICP unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung 032 im Telefonnetz der Deutschen Telekom
6. T-Com-Z.16 (Verbindungen zum Service 0900 von ICP - im Offline-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung 032 im Telefonnetz der Deutschen Telekom;

die genehmigungspflichtigen Entgelte der nachstehenden Leistungen (vgl. jeweils Anlage 3 'Beantragte Entgelte') für den Zeitraum 22.04.2009 bis 30.11.2009 zu genehmigen:

7. ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP – im Online-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung Deutsche Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)
8. ICP-O.7 (Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Zugangskennzahlen 0137 1-9 – im Online-Billing-Verfahren) für Verbindungen mit Ursprung Deutsche Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)
9. ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP) für Verbindungen mit Ursprung Deutsche Telekom und in anderen Festnetzen (nur Gasse 032);

sowie für Verbindungen weiterhin genehmigungspflichtiger Leistungen von und zu Breitbandanschlüssen, sofern sie über PSTN übergeben werden, oder für die Terminierung zu unter geografischen Rufnummern erreichbaren Mobilfunkanschlüssen diejenigen Entgelte zu genehmigen, die im Beschluss Bk3c-08-137/E19.09.2008 unter Ziffer 1.1-19 aufgeführt sind.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem eigentlichen Antragsschreiben zwei sogenannte „Produktübergreifende Anlagen“ (Anlage B „Allgemeine Zusammenhänge zum Entgeltantrag NTR 2009“, Anlage C „Allgemeine Tarifierungsgrundsätze“) sowie für jede der beantragten Leistungen eine gesonderte „Produktbezogene Anlage“ (jeweils Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“, Anlage 2 „Preisliste“, Anlage 3 „Genehmigungspflichtige Entgelte“, Anlage 4 „Kalkulation der Leistung“ und Anlage 5 „Absatzmengen und Umsatz“). Ferner hat die Antragstellerin eine zur

Geschwärzte Fassung

Weitergabe an Beigeladene des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Beigeladene zu 3. eine schriftliche Stellungnahme zum Entgeltantrag abgegeben. Sie teilt die Auffassung der Antragstellerin, dass bei Leistungen mit Ursprung in der Gasse 0(32) eine Differenzierung nach Tarifzonen nicht möglich sei. Die Kostenstruktur der Leistungen, die aus einem Entgelt wie für die Leistung ICP-B.32 zuzüglich eines Transportanteils zusammengesetzt sei, unterstelle allerdings, dass es sich bei den Leistungen Telekom-B.32 und ICP-B.32 hinsichtlich der Kosten um grundverschiedene Leistungen handele. Die Antragstellerin habe eine gleichartige Verkehrsführung in den Netzen ihrer Zusammenschaltungspartner nie anerkannt und immer auf die Möglichkeit einer Terminierung zu Nummern der Gasse 0(32) mittels eines Media-Gateways und direkt dahintergeschalteter IP-Plattform verwiesen. Auch die Netze der Zusammenschaltungspartner der Antragstellerin terminierten aber weit überwiegend zu geographischen Rufnummern, so dass der Aufbau eines separaten Terminierungsnetzes für Nationale Teilnehmerrufnummern nicht zu rechtfertigen sei. Die Terminierungsleistungen Telekom-B.32 und ICP-B.32 seien darum absolut symmetrisch zu sehen.

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Teilleistung "Terminierung auf der IP-basierten Sprachplattform einschließlich des relevanten Transports" seien schwer zu ermitteln, auch stelle sich die Frage der Doppelverrechnung von Kosten, sofern der mit der IP-Terminierung verbundene Datenverkehr bereits vollständig durch Endkundenentgelte abgedeckt sein sollte. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die Zuteilungsregeln für Nationale Teilnehmerrufnummern technologie-neutral formuliert seien und diese somit auch für konventionelle PSTN-Anschlüsse vergeben werden könnten.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 18.06.2009 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 15.07.2009 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 15.07.2009 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Schreiben vom 16.07.2009 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens gegenseitig nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen - zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.03.2006 - Az. 1 BvR 2087/03 u. 1 BvR 2111/03 - hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest. Aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts 20 F 1.06 vom 09.01.07 ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, die für eine Änderung der Praxis der Kammer sprechen könnten.

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer I. 2. des Tenors des Beschlusses BK 3d-08-023 vom 22.04.2009. Danach unterliegen Entgelte für die Gewährung von Verbindungsleistungen der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Erbringung von Verbindungsleistungen im Zusammenschaltungsverhältnis umfasst über die schon bisher der Entgeltgenehmigungspflicht unterworfenen Zuführungs-, Transit- und Terminierungsleistungen nun auch Verbindungsleistungen von und zu Nationalen Teilnehmerrufnummern der Gasse 0(32) sowie von und zu Breitbandanschlüssen.

Relevant für die Genehmigungspflichtigkeit der einzelnen Leistungen der Antragstellerin ist, ob sie oder ihr Zusammenschaltungspartner die Verbindungsleistung erbringt. Eine Verbindung setzt sich aus der Zuführung, der Terminierung und ggf. dem Transit zusammen. Im Rahmen der Zusammenschaltung produzieren beide Parteien einen Teil der Verbindung, doch nur eine Partei erbringt ihren Teil der anderen Partei. Wesentlich für die Bestimmung des leistenden Teils ist nicht die Formulierung der Leistungsbeschreibung, sondern die Gesamtvereinbarung. Dies ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Verbindungsleistung in der Vereinbarung noch mit anderen Leistungen wie z.B. Inkasso verbunden ist.

Daraus folgt, dass die Leistungen Telekom-B.32 und Telekom-Z.1 Terminierungsleistungen der Antragstellerin sind. Die Leistungen Telekom-B.2 und Telekom-O.12 sind Zuführungsleistungen der Antragstellerin. Die Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12 und Telekom-Z.16 sind Zuführungsleistungen der Antragstellerin bzw. Transitleistungen der Antragstellerin mit einem Zuführungsanteil eines Drittnetzbetreibers. Die Zuführungsleistung des Drittnetzbetreibers unterliegt nach ständiger Beschlusspraxis nicht der Genehmigungspflicht; dies gilt jedoch nicht für das erforderliche Mischungsverhältnis zwischen den verschiedenen Tarifstufen.

Auch die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11, ICP-Z.13 und ICP-Z.17 sind Zuführungsleistungen der Antragstellerin bzw. Transitleistungen der Antragstellerin mit einem Zuführungsanteil eines Drittnetzbetreibers. Diese Leistungen sind zwar in der Leistungsbeschreibung als Terminierungsleistung formuliert, doch ergibt sich aus der Entgeltvereinbarung, dass die

Verbindungsleistung mit einer „Inkasso“-Leistung im Online-Billing verbunden ist (Ausnahme ICP-Z.17). Inhaltlich geht es bei den Leistungen darum, dass der im Netz des ICP eingerichtete Dienst von den Anschlusskunden der Antragstellerin oder ihrer sonstigen Zusammenschaltungspartner erreicht werden kann. Der Preis wird bestimmt, indem das Anruferentgelt um „ersparte Aufwendungen“ des ICP gekürzt wird. Wirtschaftlich handelt es sich bei diesen „ersparten Aufwendungen“ um Leistungen der Antragstellerin an den ICP, vgl. auch VG Köln, Urteil 1 K 10466/99 vom 12.06.03, S. 10 f. zu den Leistungen ICP-O.6 und ICP-O.11. Die Zuführungsleistung des Drittnetzbetreibers unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Dies gilt wiederum nicht für das erforderliche Mischungsverhältnis zwischen den verschiedenen Tarifstufen. Die „Inkasso“-Leistung, die nicht Gegenstand des Antrages ist, unterliegt nach ständiger Beschlusspraxis ebenfalls nicht der Genehmigungspflicht, vgl. Beschluss BK 4e-99-050 / E 29.10.99 vom 29.12.1999, S. 24.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit der tenorierten Entgelte

Gemäß § 35 Abs. 3 TKG ist eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Diese ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

4.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag keine speziellen Kostennachweise für Verbindungsleistungen von und zu Nummern der Gasse 032 (die i.d.R. Breitbandanschlüssen zugeordnet sind) vorgelegt.

Sie hat die Kosten der Zuführung/Terminierung in der Gasse 032 mit denen im Rahmen des Entgeltantrages BK3c-08-137 (EBC) am 28.11.2008 genehmigten Entgelten der günstigsten Tarifzone im Schmalbandnetz gleichgesetzt. Die in Ansatz gebrachten Transitkosten entsprechen ebenfalls denen des Schmalbandnetzes, gleiches gilt für die Kosten etwaig notwendiger IN/RNPS Abfragen.

Die jeweiligen O- u. Z-Leistungen werden dann gemäß einer sogenannten „Baukastenlogik“ zusammen gesetzt. Eine Ableitung dieser Leistungen entspricht dem üblichen Vorgehen, wie es in den Verfahren zu den IC-Leistungen, zuletzt genehmigt mit Beschluss BK3c-08-137 vom 28.11.2008, regelmäßig praktiziert wird.

Bezüglich der Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 werden zudem Mischentgelte ermittelt, bei denen aktuelle Angaben zu den Verkehrsverteilungen (Anruf beginnend im Bereich 032 der Antragstellerin/ eines anderen Carriers) in die Berechnung der Tarife einfließen. Dies entspricht ebenfalls dem üblichen Vorgehen bei vergleichbaren Leistungen ohne Gasse 032.

Hinsichtlich der beantragten Genehmigung der Entgelte für über PSTN übergebene Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen, die unter geografischen Rufnummern geschaltet sind, und für die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen unter geografischen Rufnummern hat die Antragstellerin ebenfalls keine Kostenunterlagen vorgelegt.

4.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG die BNetzA einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52).

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Die Kammer sah sich in der Lage, die Entgelthöhe auf Basis der ausführlichen Kostennachweise und Erkenntnisse im EBC-Verfahren (Az. BK 3c-08-137) zur Zuführung und Terminierung im Schmalbandnetz sowie den dort genehmigten Entgelten vom 28.11.2009, Tarife festzulegen die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung mit hinreichender Sicherheit nicht überschreiten.

Das Fehlen der Kostenunterlagen der Entgelte für über PSTN übergebene Verbindungen von und zu Breitbandanschlüssen, die unter geografischen Rufnummern geschaltet sind, und für die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen unter geografischen Rufnummern ist jedoch gegenwärtig noch unschädlich. Denn weil diese Verbindungen z. Zt. nicht isoliert erfasst werden können, können ihnen weder gesonderte Kosten noch individuelle Entgelte zugeordnet werden.

4.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten waren zu kürzen.

Die Antragstellerin hat zur Bestimmung der Kosten für die Zuführung/Terminierung die mit Beschluss BK 3c-08-137 / E 19.09.2008 vom 28.11.2008 genehmigten Entgelten für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 der Tarifzone I im Schmalbandnetz angesetzt. Dies ist die günstigste der drei bestehenden Tarifzonen. Dazu werden dann gemäß „Baukastenlogik“ bei den jeweiligen O- u. Z-Leistungen Kosten für den Transit sowie ggf. für eine notwendige IN/RNPS Abfrage addiert. Hierfür wurden die im o.g. Beschluss akzeptierten Kostenpositionen angesetzt, die den effizienten Kosten im PSTN-Netz entsprechen.

Die komplette Höhe der geltend gemachten Kosten ist somit nicht nachgewiesen, da eine spezielle Kalkulation für die Terminierung/Zuführung im Breitbandnetz fehlt. Aus diesem Grunde kann nicht ausgeschlossen werden, dass die effizienten Kosten der O- u. Z-Leistungen für die überwiegend breitbandige Gasse 032 durch die Kalkulationsweise der Antragstellerin überschätzt werden.

Die Beschlusskammer hat daher nur die für die Zuführung/Terminierung angesetzten Kosten der günstigsten Tarifzone I sowie die Kosten für eine ggf. notwendige IN/RNPS Abfrage anerkannt. Da trotz breitbandiger Komponenten, wobei es sich bei einer 032-Rufnummer nicht zwingend um eine VoIP-Rufnummer handeln muss, Gespräche aus der 032er Gasse teilweise durch das PSTN Netz geführt werden und zudem aktuell das Breitbandnetz noch nicht vollständig ausgelastet sein dürfte, geht die Beschlusskammer davon aus, dass nach dieser Berechnungsweise die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung jedenfalls nicht überschritten werden.

Dieses Vorgehen bedeutet zudem, dass sich die Vergütungen Telekom B-32 und ICP B-32 entsprechen. Die Antragstellerin erhält von Seiten der Carrier kein höheres Entgelt, als sie selber für eine vergleichbare Leistung zu zahlen bereit ist.

Hinsichtlich der Entgelte für Verbindungsleistungen von und zu Breitbandanschlüssen geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese während des Genehmigungszeitraumes von sehr untergeordneter Bedeutung sein werden. Angesichts der Tatsache, dass am 31.12.2008 im Netz der Antragstellerin nach ihren Angaben ■■■ All-IP-Anschlüsse 28.300.000 PSTN-Anschlüssen gegenüberstanden, ist nicht damit zu rechnen, dass während des Genehmigungszeitraumes die über PSTN übergebenen Verbindungsleistungen von und zu Breitbandanschlüssen einen Umfang erreichen werden, der es nach dem Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung geboten sein ließe, das Entgelt auf Basis einer Mischkalkulation neu zu bestimmen. Deswegen konnten für diese Verbindungsleistungen die gleichen Entgelte wie im Beschluss BK3c-08-0137 genehmigt werden, soweit diese Leistungen ganz oder in bestimmten Tarifzonen noch der Genehmigungspflicht unterliegen. Gleiches gilt für die Terminierung zu Mobilfunkanschlüssen unter geographischen Rufnummern.

4.4 Mischentgelt

Für die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 werden, analog zum Vorgehen bei Schmalbandtelefonie, für die Gasse 032 Mischentgelte errechnet. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil Anbieter/Serviceprovider, die auf diesen Leistungen basierende Dienste (z.B. 0137er oder 0180er Nummern) anbieten, im Rahmen der Rechnungsstellung an die DTAG nicht erkennen können, ob der bei Ihnen terminierte Anruf ursprünglich aus dem Netz der Antragstellerin oder von einem anderen Carrier kommt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss BK 3c-09-028 vom 25.05.2009, Punkt 3.1 verwiesen.

Für die ab dem 01.04.2009 beantragten Entgelte greift die Antragsstellerin auf das Mischungsverhältnis von ■ % (Gespräche aus dem Netz der DTAG) zu ■ % (Gespräche aus anderen Netzen) zurück, welches die Beschlusskammer im Verfahren BK 3c-08-137 angesetzt hat. Es wird daher in die Kalkulation übernommen. Die ab dem 01.06.2009 beantragten Werte basieren auf einem Verhältnis ■■■. Dieses Verhältnis wird durch die aktuellsten diesbezüglich vorgelegten Werte der Antragstellerin gestützt und daher ebenfalls anerkannt.

4.5 Teilwiderruf von Entgeltgenehmigungen im Beschluss BK3c-08-0137

Der in Ziffer 3. des Tenors ausgesprochene Widerruf für Entgeltgenehmigungen für die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 beruht auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Der Widerruf wurde erforderlich, weil die bereits bisher genehmigten Entgelte für die Zuführung von Nummern der Gasse 0(32) in anderen Netzen nun zusammen mit der Zuführung von Nummern der Gasse 0(32) im Netz der Antragstellerin zu einem einheitlichen Mischentgelt zusammengelegt worden sind. Vertrauensschutzwägungen stehen dem Widerruf nicht entgegen, weil das bisher genehmigte Entgelt unverändert in die Kalkulation des Mischentgeltes eingegangen ist.

Die Entgelte unter den Ziffern 1.7.1 und 1.7.3 ersetzen für den jeweiligen Genehmigungszeitraum das unter Ziffer 1.14.3.1 im Verfahren BK3c-08-137 mit Beschluss vom 28.11.2008 genehmigte Entgelt, die unter den Ziffern 1.7.2. und 1.7.4 genehmigten Entgelte jenes unter Punkt 1.14.3.2. Die unter Ziffer 1.8.1 und 1.8.3 genehmigten Entgelte ersetzen das dort genehmigte Entgelt unter der Position 1.15.3.1 und jene unter Ziffer 1.8.2 und 1.8.4 das Entgelt unter Ziffer 1.15.3.2. Das im Verfahren BK3c-08-137 unter Ziffer 1.16.3 genehmigte Entgelt wird für den Genehmigungszeitraum durch jene unter den Ziffern 1.9.1 und 1.9.2 ersetzt.

5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochenen Befristungen erfolgen auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer einerseits von der Überlegung leiten lassen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungs-

Geschwrzte Fassung

sicherheit bestehen muss. Andererseits war zu bercksichtigen, dass sich auch knftig nderungen wichtiger Kosteneinflussgroen ergeben knnen. Der im Verhltnis zur bisherigen Entgeltgenehmigungspraxis bei Zusammenschaltungsleistungen schon im Verfahren BK3c-08-137 neu hinzugekommene Aspekt der Migration zu NGN sowie hier zu All-IP-Anschlssen fhrt aus Sicht der Beschlusskammer derzeit nicht zu einer krzeren Befristung. Die sich abzeichnende Geschwindigkeit der Migration lsst nicht erwarten, dass sich die Kosten der Leistungserbringung der Antragstellerin vor dem Ablauf der gesetzten Frist so wesentlich verndern werden, dass eine krzere Befristung geboten wre.

Nach allem hat sich die Beschlusskammer daher dazu entschieden, an der zweijhrigen Genehmigungsfrist festzuhalten. Die Entgelte der Leistungen ICP-O.6,-O.7 und O.11 werden entsprechend der bisherigen Praxis und in bereinstimmung mit dem Beschluss BK3c-09-028 krzer befristet bis zum 30.11.2009 genehmigt, um den erwarteten kurzfristigen nderungen des Mischungsverhltnisses gerecht werden zu knnen. Die Antragstellerin ist aufgefordert, mit dem Folgeantrag pruffhige Nachweise fr eine Aktualisierung des Mischtarifes vorzulegen und ggf. ihre konkrete Trendberechnung nher zu erlutern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Kln, Appellhofplatz, 50667 Kln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Klger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrndung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefgt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten knnen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 20.07.2009

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Wieners

Schug

(Vorsitzender Wilmsmann war an der Unterzeichnung wegen Urlaubs gehindert, er hat den Entwurf gezeichnet.)